

**Satzung der
"Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR"
vom ...**

Die Räte der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid haben folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR ist eine gemeinsame selbständige Einrichtung der Stadt Lüdenscheid sowie der Gemeinde Herscheid in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 27 Absatz [Abs.] 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG, § 114a der Gemeindeordnung NRW – GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Stadt Lüdenscheid sowie die Gemeinde Herscheid sind Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- (3) Die Anstalt führt den Namen "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "SELH AöR".
- (4) Die SELH AöR hat ihren Sitz in Lüdenscheid.
- (5) Die SELH AöR führt ein Dienstsiegel, dessen Abdruck als Anlage der Satzung beigelegt ist. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ mit innenliegend drei stilisierten Wellen und einem darüber liegenden Tropfen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der SELH AöR ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Lüdenscheid und im Gemeindegebiet Herscheid aufgrund des § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) als öffentliche Aufgabe (Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde). Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt und von der SELH AöR als öffentliche Einrichtung betrieben und unterhalten.
- (2) Die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid übertragen jeweils der SELH AöR auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 Satz 3 bis 6 LWG die Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 46 LWG. Die Abwasserbehandlung bei Anlagen über 500 Einwohnerwerte gehört gemäß § 53 Abs. 1 LWG nicht zu den Aufgaben der SELH AöR. Ferner verbleibt die zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nummer 6 LWG gehörende Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes als

Pflichtaufgabe bei der Stadt Lüdenscheid bzw. der Gemeinde Herscheid. Die vorbereitenden Arbeiten für die Abwasserbeseitigungskonzepte werden von der SELH AöR erbracht.

- (3) Zu den Aufgaben der SELH AöR gehören auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid weiterhin die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer gemäß § 62 LWG, der Gewässerausbau nach § 68 LWG sowie die Führung eines Gewässerkatasters. Die Stadt Lüdenscheid überträgt im Rahmen dieser Aufgaben der SELH AöR die Pflicht zur Gewässerunterhaltung im Stadtgebiet Lüdenscheid, die Gemeinde Herscheid überträgt im Rahmen dieser Aufgabe der SELH AöR die Pflicht zur Gewässerunterhaltung im Gemeindegebiet Herscheid. Die Übertragungen erfolgen gemäß § 62 Absatz 5 LWG und umfassen ebenfalls den Gewässerausbau und die Führung eines Gewässerkatasters.
- (4) Die SELH AöR kann zudem mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben zusammenhängende Tätigkeiten im Gebiet der Stadt Lüdenscheid bzw. der Gemeinde Herscheid wahrnehmen. Insbesondere können im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten technische Ingenieurleistungen (Bauplanung, Ausschreibungen, Bauleitungen/Bauoberleitung, Bauabrechnung von gemeinsamen Bauprojekten) und kaufmännische Dienstleistungen für den Stadtreinigungs-, Transport und Baubetrieb Lüdenscheid (STL), die Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (SWL) und die ENERVIE Vernetzt GmbH erbracht werden.
- (5) Darüber hinaus kann die SELH AöR die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO NRW in einer Größenordnung von bis zu 250.000 Euro auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Voraussetzung ist eine Haftungsabsicherung durch den Kommunalversicherer.
- (6) Die SELH AöR ist unter strenger Beachtung des § 107 GO NRW zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen, sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten, wenn das dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der SELH AöR auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 GO NRW entsprechend. Für die in Satz 4 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

§ 3

Kompetenzen

- (1) Die SELH AöR erlässt anstelle der Stadt Lüdenscheid bzw. der Gemeinde Herscheid Satzungen für die jeweiligen Gemeindegebiete zu den gemäß § 2 übertragenen Aufgabengebieten einschließlich der Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen.
- (2) Die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid übertragen jeweils der SELH AöR das ihnen gemäß §§ 54 und 64 Abs. 1 LWG in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

- (3) Die SELH AöR
- a) nimmt den Gebühreneinzug für die in § 2 genannten Aufgaben vor,
 - b) übt den sich aus der „Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung)“ und der „Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Herscheid“ sowie aus der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Schlammabfuhrsatzung)“ und der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Herscheid“ ergebenden Anschluss- und Benutzungszwang aus.
- (4) Die SELH AöR kann Ordnungswidrigkeiten für die in § 2 genannten Aufgaben ahnden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der SELH AöR beträgt 21.580.000 Euro.
- (2) Hiervon entfallen auf die Stadt Lüdenscheid 20.000.000 Euro und auf die Gemeinde Herscheid 1.580.000 Euro.
- (3) Die Stadt Lüdenscheid erbringt ihren Teil des Stammkapitals (20.000.000 Euro) dadurch, dass sie die SEL AöR mit allen in der geprüften Bilanz zum 31.12.2018 ausgewiesenen Aktiva und Passiva zu Buchwerten als Sacheinlage zum 01.01.2019 in die SELH AöR einbringt.

Die Gemeinde Herscheid erbringt ihren Teil des Stammkapitals (1.580.000 Euro) dadurch, dass sie die Gemeindewerke Herscheid mit allen in der geprüften Bilanz zum 31.12.2018 ausgewiesenen Aktiva und Passiva zu Buchwerten als Sacheinlage zum 01.01.2019 in die SELH AöR einbringt.

- (4) Das Eigenkapital der SELH AöR besteht aus den vom Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid AöR und dem Sondervermögen Gemeindewerke Herscheid (Gemeinde Herscheid) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die SELH AöR übertragenen Vermögenswerten abzüglich der Verpflichtungen zum 31.12.2018. Die Kapitalrücklage und der Bilanzgewinn (bestehend aus Gewinnrücklage und Jahresüberschuss 2018) zum 31.12.2018 werden weiterhin getrennt in einer Spartenbilanz für die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid ausgewiesen und zukünftig fortgeführt. Die übertragenen Vermögenswerte und Verpflichtungen ergeben sich aus den jeweiligen Schlussbilanzen des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid AöR und des Sondervermögens Gemeindewerke Herscheid zum 31.12.2018.

§ 6

Organe

Organe der SELH AöR sind der Vorstand (§ 7) und der Verwaltungsrat (§§ 9 bis 11).

§ 7

Vorstand und Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern und aus bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern.
- (2) Vorstandsmitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die SELH AöR eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die SELH AöR gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, gibt der Verwaltungsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung in der auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt wird.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat frühzeitig und umfassend über ergebnisrelevante Maßnahmen, die Auswirkungen auf das Jahresergebnis haben, zu unterrichten.

§ 8

Verpflichtungserklärungen, Unterschriftsbefugnis

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR" durch den Vorstand beziehungsweise durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, die sonstigen Beschäftigten in ihrem Aufgabenbereich, soweit sie dazu ermächtigt sind, mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 15 weiteren Mitgliedern. Für die 15 weiteren Mitglieder sind persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid. Soweit in Lüdenscheid Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt die- bzw. derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu deren bzw. dessen Geschäftsbereich die der SELH AöR übertragenen Aufgaben gehören. Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall durch seine Vertreterin/seinen Vertreter im Amt vertreten.
- (3) Von den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates werden 12 Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter vom Rat der Stadt Lüdenscheid und 3 Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter vom Rat der Gemeinde Herscheid für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

Zu den vom Rat der Gemeinde Herscheid gewählten Mitgliedern muss die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Herscheid gehören.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Rates; die Amtszeit der Mitglieder, die dem Rat angehören, endet zudem mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Rat. Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung niedergelegt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Die vom jeweiligen Rat bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates können von diesem jederzeit unter Benennung einer neuen Vertreterin/eines neuen Vertreters abberufen werden.
- (6) Das Sitzungsgeld der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Verwaltungsrates festgesetzt.
- (7) Erleidet die Stadt Lüdenscheid, die Gemeinde Herscheid oder die SELH AöR infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrates einen Schaden, so gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates § 43 Abs. 4 GO NRW entsprechend. Sofern eine Beschlussfassung nur für das Stadtgebiet Lüdenscheid bzw. das Gemeindegebiet Herscheid erfolgt ist, so beschränkt sich die Haftung auf die entsprechenden Verwaltungsratsmitglieder der Stadt Lüdenscheid bzw. der Gemeinde Herscheid.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von dem Vorstand oder von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern beantragt wird. Die Vorstandsmitglieder beziehungsweise bei Verhinderung ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Verwaltungsrat auf jeden Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand in Übereinstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der SELH AöR die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der SELH AöR schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
 - (6) Im Falle epidemischer Lagen von besonderer Tragweite oder ähnlichen außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Sitzungen nach dem Ermessen der oder des Vorsitzenden den Regelungen des § 47a GO NRW entsprechend digital oder hybrid einberufen und Beschlüsse digital oder hybrid herbeigeführt werden. Hierbei ist auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu achten. Die Entscheidung nach § 47a Abs. 3 S. 1 und S. 2 GO NRW trifft der Verwaltungsrat mit der in § 47a Abs. 3 S. 2 GO NRW vorgesehenen Mehrheit.
 - (7) In Angelegenheiten, die ausschließlich die Belange eines Trägers betreffen, sind lediglich die diesen Träger vertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats stimmberechtigt.
 - (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - (9) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR" abgegeben.
 - (10) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich; aus besonderem Anlass kann die Öffentlichkeit auf Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden. Beratungen oder Beschlussfassungen von Satzungen gemäß § 114a Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 GO NRW sind öffentlich.
 - (11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist oberste Dienstbehörde.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten der SELH AöR verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2),
 - b) Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung und deren Veräußerung,
 - c) Festsetzung allgemeiner Entsorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge,
 - d) Bestellung und Abberufung sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
 - e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

- f) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlustes,
 - h) Entlastung des Vorstandes bei der Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit entsprechende Positionen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - j) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan verzeichnet sind,
 - k) Hingabe von Darlehen, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit entsprechende Positionen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - l) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert einen durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegten Betrag übersteigt,
 - m) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
 - n) Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A12,
 - o) Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 Tarifvertrag Versorgung (TVV),
 - p) Aufstellung von Vergabegrundsätzen, falls die Rechtslage dies gestattet,
 - q) Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehalten hat,
 - r) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.
- (4) Bei dem Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2) unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen des Rates des jeweiligen Trägers. In den Fällen des Absatzes 3 Buchstaben b) und r) bedarf es der vorherigen übereinstimmenden Zustimmung der Räte der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid.
- (5) In den Fällen, in denen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen eines Rates unterliegen, ist der jeweilige Rat vom Vorstand so rechtzeitig über die Angelegenheit zu informieren, dass eine Befassung innerhalb der nächsten sechs Wochen ausreicht.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates die SELH AöR gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er vertritt die SELH AöR auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 12

Mitwirkung der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid

Die Kalkulation der Gebühren für die Stadt Lüdenscheid ist von der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid zu prüfen. Darüber hinaus kann der Rat der Stadt Lüdenscheid die Prüfung von Sachverhalten durch die Örtliche Rechnungsprüfung im Einzelfall anordnen, sofern keine ausschließliche Verantwortlichkeit für die Gemeinde Herscheid vorliegt.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der SELH AöR richten sich, wenn

gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, für das Gebiet der Stadt Lüdenscheid nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid und für das Gebiet der Gemeinde Herscheid nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Jahresabschluss der SELH AöR, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 14

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Spartenrechnung

- (1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, einer Spartenrechnung gemäß § 15 Absatz 1 dieser Satzung und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) beizufügen. Ferner ist ein fünfjähriger Ergebnis- und Finanzplan aufzustellen. Dieser besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Der Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Entwicklung der Darlehen beizufügen.
- (2) Eine Budgetüberschreitung je Investitionsmaßnahme ist bis zu 25% (überplanmäßige Überschreitung) ohne vorherige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat zulässig. Unabhängig von der prozentualen Grenze in Satz 1 ist bei Investitionsmaßnahmen bis 200.000 Euro eine Budgetüberschreitung von bis zu 50.000 Euro ohne vorherige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat zulässig. Der Gesamtrahmen des Investitionsbudgets muss dabei eingehalten werden.
- (3) Eine nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionsmaßnahme (außerplanmäßige Überschreitung) ist ohne vorherige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat nur zulässig, wenn:
 - die Maßnahme unvorhergesehen ist,
 - der finanzielle Umfang 15% des Gesamtinvestitionsbudgets nicht überschreitet und
 - der Rahmen des Investitionsbudgets insgesamt nicht überschritten wird.
- (4) Im Investitionsplan kann jährlich eine Pauschalposition in Höhe von 10% des Gesamtinvestitionsbudgets für „Unvorhergesehenes“ veranschlagt werden.

§ 15

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss, Lagebericht, Offenlegung

- (1) Die SELH AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung der SELH AöR erfolgt streng aufgeteilt in je eine Sparte für die Stadt Lüdenscheid und die Gemeinde Herscheid.

Die SELH AöR stellt der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid die für sie im

Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Satzung erbrachten Leistungen in Rechnung.

- (2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vor. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den jeweiligen Haushalt der Stadt Lüdenscheid oder der Gemeinde Herscheid haben können, sind die jeweilige Kommune und der Verwaltungsrat hierüber zu unterrichten.

- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid unverzüglich zuzuleiten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (4) § 285 Nummer 9 Buchstabe a) des Handelsgesetzbuches (HGB) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a) HGB angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Vorstandstätigkeit zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

§ 16

Auskunftserteilung

Die SELH AöR hat der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid Aufklärungen zu verschaffen und Nachweise zu erbringen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind.

§ 17

Risikofrüherkennung

Nach § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SELH AöR zu sorgen. Hierzu ist unter anderem ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere

1. die Risikoidentifikation,
2. die Risikobewertung,
3. die Benennung von Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
4. die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
5. die Dokumentation.

Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat den Bericht über die Risikofrüherkennung vor.

§ 18

Haftung

Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich danach, welcher der einzelnen Sparten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) die Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Lässt sich das nicht feststellen, richtet sich der Ausgleich im Innenverhältnis nach den Stimmrechtsanteilen der Träger im Verwaltungsrat.

§ 19

Personal

- (1) Die SELH AöR ist berechtigt im erforderlichen Umfang und auf Grundlage einer entsprechenden Ausweisung im Stellenplan befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu begründen.
- (2) Die SELH AöR stellt keine neuen Beamten ein.

§ 20

Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Die SELH AöR verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anzuwenden.

§ 21

Auflösung, Änderung der Aufgaben und Austritt eines Trägers

- (1) Die Auflösung der SELH AöR oder eine Änderung ihrer Aufgaben kann nur durch über-

einstimmende Beschlüsse der Räte der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid erfolgen, die Auflösung erstmals zum 01.01.2025.

Ab dem 01.01.2025 kann jeder Träger mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt des Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses des Rates des austretenden Trägers.

- (2) Im Fall der Auflösung der SELH AöR gilt Folgendes:
 - a) Den in der SELH AöR Beschäftigten ist betriebsbedingt zu kündigen, Rückkehrrechte zum jeweiligen Träger bestehen nicht. Gegebenenfalls bestehende einzelvertragliche Regelungen über Rückkehrrechte zu einem Träger bleiben hiervon unberührt.
 - b) Die bei der Auflösung der SELH AöR vorhandenen Vermögenswerte und Verpflichtungen werden entsprechend der Ausweise in den Sparten (vergleiche § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) für Lüdenscheid, Herscheid und für den neutralen Bereich entsprechend der Beteiligungen der letzten Bilanz zueinander verteilt.
- (3) Im Fall des Wegfalles einer Aufgabe der SELH AöR gilt Folgendes:
 - a) Den Beschäftigten der SELH AöR ist betriebsbedingt zu kündigen, soweit sie mit der Erfüllung der weggefallenen Aufgabe betraut waren und nicht anderweitig in der SELH AöR beschäftigt werden können.
 - b) Die für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr benötigten Vermögenswerte und die aus der Erfüllung der ursprünglichen Aufgabe resultierenden Verpflichtungen werden entsprechend der Ausweise in den Sparten (vergleiche § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) für Lüdenscheid, Herscheid und für den neutralen Bereich entsprechend der Beteiligungen in der letzten Bilanz vor Entfall der Aufgabe zueinander verteilt.
- (4) Im Fall des Austritts eines Trägers der SELH AöR gilt Folgendes:
 - a) Den Beschäftigten der SELH AöR ist betriebsbedingt zu kündigen, sofern sie für die Fortführung des verbleibenden AöR-Teils nicht mehr erforderlich sind; ein Rückkehrrecht zum jeweiligen Träger besteht nicht. Gegebenenfalls bestehende einzelvertragliche Regelungen über Rückkehrrechte zu einem Träger bleiben hiervon unberührt.
 - b) Die dem austretenden Träger zustehenden Vermögenswerte sowie die von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen bestimmen sich nach dem Ausweis in den Sparten (vergleiche § 15 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) für Lüdenscheid, Herscheid und für den neutralen Bereich entsprechend der Beteiligungen der letzten Bilanz einer auf den Austrittszeitpunkt bezogenen Bilanz.

§ 22

Überleitungsvorschriften

- (1) Die SELH AöR tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid AöR und der Gemeinde Herscheid ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und übrige Betriebsvermögen. Für Haftungsverpflichtungen aus der Zeit vor dem 01.01.2019 verpflichten sich die Träger im Innenverhältnis, diese entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Rahmen der Spartenrechnung, bei die Vermögenswerte überschießenden Verpflichtungen im Wege der Haftung, zu übernehmen.
- (2) Die zurzeit geltenden Satzungen des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid AöR und der Gemeinde Herscheid, die für die der Anstalt übertragenen Aufgaben erlassen

wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des jeweiligen Trägers der SELH AöR tritt, solange fort, bis der SELH AöR eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten rechtswirksam erlassen hat.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, spätestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung. Gleichzeitig tritt die Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ vom 08.10.2018 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung der "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR"
vom

Dienstsiegel STADTENTWÄSSERUNGSBETRIEB LÜDENSCHIED HERSCHIED AÖR



Lüdenscheid, den

Herscheid, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Uwe Schmalenbach